

## Zulassungsfreier Rundfunk in Rheinland-Pfalz (insbes. Veranstaltungs- und Einrichtungsrundfunk)

In bestimmten Fällen darf gem. § 54 Medienstaatsvertrag (MStV) bzw. § 26 Landesmediengesetz (LMG) Rundfunk auch ohne vorherige Erteilung einer Zulassung veranstaltet und verbreitet werden.

Die Kriterien, nach denen sich die Zulassungsfreiheit richtet, unterscheiden sich danach, ob landesweit / regional / lokal oder aber bundesweit ausgerichteter Rundfunk veranstaltet werden soll.

- Dieses Merkblatt enthält Informationen zur Zulassungsfreiheit landesweiter, regionaler bzw. lokaler Angebote. Informationen zu zulassungspflichtigen Angeboten sowie zur Zulassungsfreiheit bundesweiter Angebote finden Sie in separaten Merkblättern.

### I. Voraussetzungen der Zulassungsfreiheit

- Nach § 26 Abs. 1 S. 1 LMG bedürfen nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme dann keiner Zulassung, wenn sie

- im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 1.000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden oder
- nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten. Letzteres wird bei Sendungen vermutet, die
  - im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden (Veranstaltungsrundfunk) oder
  - für Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Heime oder Anstalten) angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen (Einrichtungsrundfunk)

Zulassungsfrei ist also z.B. ein Internetradio mit weniger als 1.000 gleichzeitigen Nutzern, ein Rundfunkprogramm, das ausschließlich die Berichterstattung bei und im örtlichen Bereich von sportlichen, kulturellen, religiösen oder sonstigen Ereignissen (Sportveranstaltungen; Gottesdienste; (Weihnachts- /Wochen-) Märkte, Volksfeste) zum Gegenstand hat oder etwa ein Krankenhaus- oder Altenheimsender.

## II. Anforderungen an zulassungsfreie Rundfunkprogramme

### 1. Allgemeine Anforderungen

Auch für zulassungsfreie Angebote gelten die grundlegenden Maßgaben des Medienstaatsvertrages (MStV) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) für Rundfunk sowie die hierauf bezogenen Bestimmungen des Landesmediengesetzes. Hier sind beispielsweise die Bestimmungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung, der allgemeinen Gesetze, über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie zur Werbung und zum Sponsoring zu nennen.

Zulassungsfreien Rundfunk darf veranstalten, wer

- unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

Bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter\*innen die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Insbesondere dürfen die folgenden Personen / Stellen keinen Rundfunk veranstalten – auch dann nicht, wenn das Angebot zulassungsfrei sein sollte:

- verbotene Vereinigungen,
- Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes mit Mehrheit der Anteile beteiligt sind,
- Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- staatliche Stellen, politische Parteien, Wählervereinigungen und von ihnen abhängige Unternehmen, Personen oder Vereinigungen sowie mit diesen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen und Vereinigungen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Kirchen, anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Hochschulen),
- Personen, die Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen deutschen Rundfunkanstalt,
- Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen deutschen Rundfunkanstalt in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Entsprechendes gilt für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen.

## 2. Erfordernis der Zuweisung einer Übertragungskapazität

Auch wenn für ein Rundfunkprogramm keine Zulassung benötigt wird, kann – wenn die Programmverbreitung über terrestrische Frequenzen erfolgen soll – die Zuweisung einer Übertragungskapazität erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass eine solche überhaupt zur Verfügung steht und sie nicht für die Verbreitung eines zulassungspflichtigen Programms benötigt wird. Eine Ausschreibung ist hier jedoch nicht zwingend erforderlich.

Bei der Antragstellung für eine Zuweisung für zulassungsfreien Rundfunk sind insbesondere Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Firmierung der antragstellenden Person mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben,
- ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Programmangebots,
- Übertragungstechnik und Verbreitungsgebiet,
- konkrete Übertragungskapazität (falls bekannt),
- Darlegung, woraus sich die Zulassungsfreiheit ergibt,
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden,
- sowie bei Einrichtungsrundfunk: Ausführungen zur Finanzierung des Angebots und Darlegung, dass die antragstellende Person oder Personenvereinigung wirtschaftlich in der Lage ist, das geplante Angebot über die ausgeschriebene Übertragungskapazität zu verbreiten – hierbei sind insbesondere auch die Kosten dieser Verbreitung zu berücksichtigen.

## III. Bestätigung der Zulassungsfreiheit

Wenn Sie eine förmliche Bestätigung der Zulassungsfreiheit Ihres Angebots wünschen, können Sie bei der Medienanstalt RLP eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen.

Bei der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen:

- Firmierung der antragstellenden Person mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben,
- ausführliche Beschreibung des Programmangebots
- genutzte Verbreitungswege
- Darlegung, woraus sich die Zulassungsfreiheit ergibt
- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LMG bei der antragstellenden Person bzw. bei ihrem/ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter\*in gegeben sind und kein Ausschlussgrund nach § 25 Abs. 4 LMG vorliegt.
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden.

#### IV. Gebühren:

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und für die Zuweisung einer Übertragungskapazität für zulassungsfreien Rundfunk können Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz samt zugehörigem Gebührenverzeichnis bzw. nach der Kostensatzung der Landesmedienanstalten samt zugehörigem Gebührenverzeichnis anfallen. Die Höhe der Gebühr variiert je nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

#### V. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie die Medienanstalt Rheinland-Pfalz wegen der Bestätigung der Zulassungsfreiheit kontaktieren oder eine Zuweisung beantragen, werden die von Ihnen übermittelten Daten und Angaben auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 24 ff., 42 Nr. 8-10 und 18 LMG bzw. §§ 52 ff., 102, 104 Abs. 2, §§ 105 und 107 MStV sowie Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt RLP und Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) - (GVO-ZAK) i.V.m. LVwVfG verarbeitet.

Im Rahmen eines Zulassungs- und/oder Zuweisungsverhältnisses werden zudem Daten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Verfahren auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 27, 31 Abs. 5 bis 7, § 42 Nr. 9, 10 und 18 LMG bzw. §§ 108 und 109 MStV bzw. 16 ff und 20 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt RLP und Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) - (GVO-ZAK) bzw. GeschO-KJM i.V.m. LVwVfG verarbeitet. In Bußgeldverfahren erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage von § 53 LMG bzw. § 115 MStV bzw. § 24 JMStV i.v.m. dem OWiG.

Die Verarbeitung schließt jeweils die Weiterleitung der relevanten Angaben und Daten an die Mitglieder der im Einzelfall zuständigen Entscheidungsgremien (Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und deren jeweils zuständige Ausschüsse) sowie bei bundesweiten Angeboten die ZAK, die KJM, die KEK und die GVK sowie Prüfgruppenmitglieder anderer Landesmedienanstalten und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten) ein. Ihre Angaben und Daten werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen von Zulassungs-, Zuweisungs- bzw. hierauf bezogenen Aufsichtsverfahren genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte kann in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen. Dies gilt insbesondere in Verwaltungsverfahren aufgrund des Akteneinsichtsrechts der Beteiligten (beispielsweise in Gerichtsverfahren).

Die angegebenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens elektronisch verarbeitet und für die Dauer von maximal 10 Jahren nach Beendigung eines Zulassungs- oder Zuweisungsverhältnisses gespeichert, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder die Erfordernisse der Verarbeitung sehen eine längere Speicherdauer vor.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung verlangen und deren Löschung beantragen, sofern die Verarbeitung nicht mehr z.B. zur Aufgabenerfüllung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz erforderlich ist. Als Behörde ist die Medienanstalt Rheinland-Pfalz allerdings verpflichtet, ihr Handeln zu dokumentieren. Dazu gehört auch, die Daten und Angaben von Zulassungs- bzw. Zuweisungsnehmer\*innen nach Abschluss eines Verfahrens vorzuhalten. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Löschung. Sie können verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. in Fällen, in denen die Richtigkeit Ihrer Daten nicht feststeht). Sie können der Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz widersprechen, wenn hierfür Gründe aus Ihrer besonderen Situation vorliegen.

Mit Beschwerden können Sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (<https://www.datenschutz.rlp.de>) wenden. Den Beauftragten der Medienanstalt Rheinland-Pfalz für den Datenschutz erreichen Sie unter [datenschutz@medienanstalt-rlp.de](mailto:datenschutz@medienanstalt-rlp.de).

Informationen zum Datenschutz bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz finden Sie auch unter [www.medienanstalt-rlp.de/submenu/datenschutz](http://www.medienanstalt-rlp.de/submenu/datenschutz).

## **V. Informationen und Beratung**

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Projekt haben, können Sie sich gerne an die Medienanstalt Rheinland-Pfalz wenden:

Medienanstalt Rheinland-Pfalz  
Turmstraße 10  
67059 Ludwigshafen  
E-Mail: [justizariat@medienanstalt-rlp.de](mailto:justizariat@medienanstalt-rlp.de)  
Tel. 0621 / 5202-225

**Impressum:** Medienanstalt Rheinland-Pfalz (AöR)  
Vertreten durch: Dr. Marc Jan Eumann  
Turmstraße 10  
D-67059 Ludwigshafen  
Tel.: +49 621 5202-0  
E-Mail: [mail\(at\)medienanstalt-rlp.de](mailto:mail(at)medienanstalt-rlp.de)  
Webseite: [www.medienanstalt-rlp.de](http://www.medienanstalt-rlp.de)